

Beweismittel mitzuteilen sind und er darüber zu belehren ist, daß er eigene Beweisanträge stellen kann. Das Gericht hat Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit bedeutsam sein kann.

Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses, der spätestens vor Schluß der Beweisaufnahme zu verkünden ist, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.

4. Bei komplizierten Sachverhalten hat sich das Gericht die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen zu verschaffen (§ 199 StPO). Diese Tätigkeit stellt keine Beweisaufnahme dar und darf nicht zur Beweisführung verwendet werden. Soll die Besichtigung von Orten und Gegenständen Grundlage gerichtlicher Feststellungen werden, ist sie als Beweiserhebung im Sinne des §222 Abs. 2 StPO unter Beachtung der für die Erhebung und Überprüfung der Beweise geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen (§ 50 StPO).
5. In jedem Verfahren ist eine klare Konzeption für den Ablauf der Hauptverhandlung notwendig. Soweit dies wegen der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens oder der sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Umständen ergebenden Kompliziertheit erforderlich ist, ist eine schriftliche Verhandlungskonzeption zu erarbeiten, die vor allem folgendes enthalten sollte:
 - den wesentlichen Ablauf der Beweisaufnahme;
 - die für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens maßgeblichen Umstände;
 - die Reihenfolge der zu behandelnden Tatkomplexe;
 - die Beweismittel zu den einzelnen Anklagepunkten;
 - die zu klärenden Probleme für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit;
 - die zu klärenden Fragen, die sich aus Aussagen der Verfahrensbeteiligten ergeben;
 - Möglichkeiten für eine veränderte rechtliche Beurteilung der von der Anklage erfaßten Handlungen und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen.

Die Verhandlungskonzeption umfaßt vor allem inhaltliche Probleme und den Weg zu ihrer Lösung; sie darf sich nicht auf technisch-organisatorische Festlegungen beschränken.

III.

Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme

1. Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme

- a) Die Beweisaufnahme bezieht sich auf alle zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht, die zu einer gerechten Entscheidung des Gerichts einschließlich der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich sind. Sie umfaßt die Tatsachen,